



Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde
Rhein-Mosel-Lahn e.V.
Reiner Ehrhardt
Langgasse 3
56132 Dausenau

Gmund, 14.02.2011 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Rosenberg", 56330 Kobern-Gondorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. vom 10.02.2010 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 10, Flurstücksnummern 608, 1301/609 (Starts), Gemarkung Kobern-Gondorf und Flurnummer 11, Flurstück 436/25 und 589/7 (Landungen), Gemarkung Kobern.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **28.02.2012** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Landeanflüge sind parallel der Mosel in südlicher Richtung durchzuführen. Dabei ist mit ausreichender Flughöhe rechtzeitig in das Endteil einzudrehen.
2. Die Bundesstraße und die Eisenbahnlinie sind mit mind. 50 m Vertikalabstand zu überfliegen.
3. Wenn der Landeplatz wegen starken Gegenwinds nicht erreicht werden kann, ist die Mosel zu überqueren und auf dem Notlandeplatz am Uferstreifen bei Dieblich zu landen.
4. Die Bahntrasse und die Bundesstraße 416 sind in Höhe des Klärwerks zu queren. Der Ort Kobern darf im Landeanflug nicht überflogen werden.
5. In das Hohesteinsbachtal darf wegen fehlender Notlandemöglichkeiten nicht eingeflogen werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 10.02.2010 wurde durch die Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mayen-Koblenz wurde mit Schreiben vom 08.03.2010 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 02.12.2010 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die beantragten Flächen im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ befinden. Des weiteren liegen die Flächen am Rande eines FFH-Gebietes und eines Vogelschutzgebietes. Dem Flugbetrieb wurde für ein Jahr zur Erprobung zugestimmt. Während des Jahres sollen die Auswirkungen des Flugbetriebes auf die Natura 2000-Gebiete beobachtet werden. Im Anschluss wird aufgrund der Ergebnisse entschieden, ob einer langfristigen Zulassung von Seiten des Naturschutzes zugestimmt wird.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 16.02.2010 nachgewiesen.

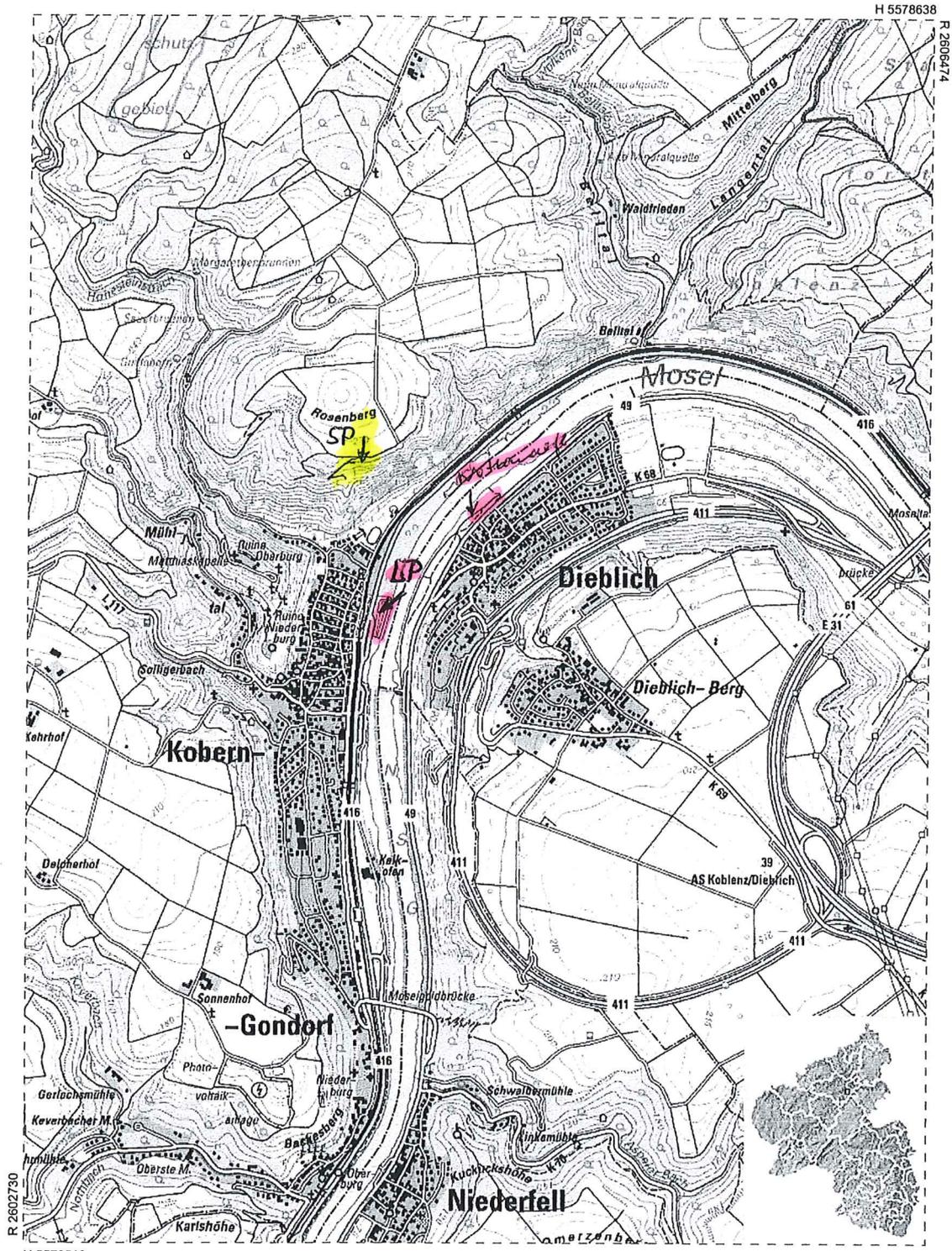
Aufgrund der Nähe der Flächen zum Flugplatz Koblenz-Winningen wurde die Bezirksregierung Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 08.03.2010 am Zulassungsverfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 20.10.2010 stimmte das Luftamt dem beantragten Flugbetrieb zu.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



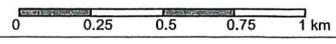
H 5578638

R 2606474

R 2602730

H 5573518

Maßstab: 1 : 25000



(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Horst Barthelmes
 Neißer Straße
 96109 Petersberg
 Tel. 05 81 - 679 34 80